

STEUERREGLEMENT 2002

I. Steuerhoheit

§ 1

Grundlage für den Bezug der Bürgersteuer bildet § 2 Absatz 2 des kantonalen Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985.

II Steuerpflicht

§ 2

¹ Der Bürgergemeinde gegenüber sind die Ortsbürger und Ortsbürgerinnen steuerpflichtig, die im Gebiet der Bürgergemeinde steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nach § 8 des Steuergesetzes haben; die Steuerpflicht erstreckt sich auf das gesamte der direkten Staatssteuer unterliegende Einkommen und Vermögen.

² Ausserhalb der Bürgergemeinde Balsthal wohnende Ortsbürger und Ortsbürgerinnen sind nur insoweit steuerpflichtig, als für sie eine wirtschaftliche Zugehörigkeit im Sinne §§ 9 und 10 des Steuergesetzes zur Bürgergemeinde Balsthal besteht.

³ Besteht eine Familie aus Personen mit verschiedenen Bürgerrechten, so wird nur ein Anteil der Steuer erhoben; der Anteil wird sinngemäss nach § 249 Absatz 3 des Steuergesetzes berechnet.

III. Steuerfuss

1. Im Allgemeinen

§ 3

¹ Die Bürgersteuern werden in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (§ 253 Absatz 1 StG).

² Die Gemeinde beschliesst alljährlich bei der Aufstellung des Voranschlages den Steuerfuss. Dieser richtet sich nach den Bedürfnissen und den ihr obliegenden Aufgaben (§ 253 Absatz 2 StG).

2. Personalsteuer

§ 4

¹ Jede selbständige steuerpflichtige Person, die zu Beginn des Steuerjahres oder der Steuerpflicht in der Bürgergemeinde aufgrund von § 2 Absatz 1 dieses Reglements steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von 10.- Franken.

² Die Personalsteuer ist im vollen Betrag geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils des Steuerjahres besteht.

IV. Steuerverfahren

1. Steuerberechnung und Inhalt

§ 5

¹ Die Staatssteuer bildet die Basis für die Bürgersteuer.

² Die Steuerrechnung beinhaltet den Staatssteuerbetrag, den Bürgersteuerfuss, den Bürgersteuerbetrag, die Personalsteuer und die Zahlungsfrist.

2. Einsprache und Rekurs

§ 6

¹ Gegen die Steuerberechnung kann der Steuerpflichtige beim Bürgerrat innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.

² Die Einsprache kann sich nur gegen die Steuerpflicht und gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Einschätzung als solches.

³ Der Bürgerrat entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird kurz begründet und dem Steuerpflichtigen unter Angabe der Rechtsmittel schriftlich eröffnet.

⁴ Gegen den Entscheid des Bürgerrates kann der Steuerpflichtige beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

3. Verwirkung

§ 7

Das Recht, eine Bürgersteuer zu erheben, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf des Steuerjahres (§ 254 StG).

4. Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren

§ 8

Der Bürgerrat vertritt die Gemeinde in Steuersachen.

V. Steuerbezug

1. Bezugsbehörde und Fälligkeit

§ 9

¹ Der Bürgerrat bestimmt den Steuerbezüger.

² Die Steuerrechnung wird aufgrund der definitiven Veranlagung der Staatssteuer erstellt. Es ist die wirtschaftlichste Methode für die Erstellung der Rechnung und den Einzug der Bürgersteuer zu wählen.

³ Die Steuer gemäss Schlussrechnung wird mit der Zustellung fällig.

2. Zahlung und Zinspflicht

§ 10

¹ Die Steuer muss innert 30 Tagen seit der Fälligkeit entrichtet werden. Säumige Steuerpflichtige sind zu mahnen.

² Wird der Steuerbetrag binnen 30 Tagen seit der Fälligkeit nicht entrichtet, so ist er vom Ablauf dieser Frist an zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgesetzten Bedingungen verzinslich.

³ Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die der Zahlungspflichtige nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.

⁴ Wird der Steuerbetrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist die Betreibung einzuleiten.

⁵ Zuviel bezahlte, nicht geschuldete Steuern, Bussen und Strafsteuern werden von Amtes wegen mit Zins zurückerstattet; es gelten die vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgesetzten Bedingungen.

3. Sicherstellung

§ 11

Zur Steuersicherung kann § 184 des kantonalen Steuergesetzes angewendet werden.

4. Zahlungserleichterungen

§ 12

¹ Ist die Zahlung der Steuer, eines Zinses, einer Busse oder einer Strafsteuer innert der vorgeschriebenen Frist für den Zahlungspflichtigen mit erheblicher Härte verbunden, so kann der Bürgerrat Zahlungserleichterungen gewähren. § 181 des Steuergesetzes ist anwendbar.

² Der Steuerpflichtige kann gegen den Entscheid innert 10 Tagen Beschwerde beim Bürgerrat erheben. Gegen den Beschwerdeentscheid kann er innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erheben.

5. Steuererlass

§ 13

¹ Ist der Steuerpflichtige durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in seiner Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet er sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses, einer Busse oder einer Strafsteuer zur grossen Härte würde, kann der Bürgerrat die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen. Das Gesuch ist mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln dem Gemeindepräsidenten einzureichen.

² Der Steuerpflichtige kann gegen den Entscheid innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erheben.

³ Während des Steuererlassverfahrens werden keine Bezugshandlungen vorgenommen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 14

¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Finanzdepartement am 1. Juli 2001 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt sind alle ihm widersprüchlichen Bestimmungen über die Bürgersteuer aufgehoben, insbesondere das Steuerreglement vom 1. Juli 1986.

Beschlossen von der Bürgergemeindeversammlung am 18. Juni 2001.

§ 5 geändert aufgrund Beschluss der Bürgergemeindeversammlung vom 3. Juni 2002

Genehmigt vom Finanzdepartement am 16. August 2001.

Der Gemeindepräsident:

Thomas Fluri-Bader

Die Gemeindeschreiberin:

Christine Michel-Bohren